



Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Riedern am Wald/Hürrlingen e. V.

Impressum

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Riedern a. W./Hürrlingen e. V.
verabschiedet durch die KLJB-Gründungsversammlung am 29.04.2024 in Riedern am Wald.

Inhalt

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit.....	1
§2 Rechtsform	1
§3 Zweck.....	1
§4 Grundgedanken und Leitsätze.....	1
§5 Gliederung.....	2
§6 Mitgliedschaft	2
§7 Mitgliedschaftsrechte	2
§8 Schutz der Mitgliedschaftsrechte	3
§9 Mitgliedschaftspflichten.....	3
§10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§11 Organe.....	3
§12 Mitgliederversammlung.....	3
§13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.....	4
§14 Gruppenvorstand	4
§15 Zusammensetzung des Gruppenvorstandes	5
§16 Kassenprüfer*innen	5
§17 Wahl- und Geschäftsordnung	5
§18 Änderungen der Satzung	6
§19 Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte	6
§20 Auflösung der Ortsgruppe	6
Schlussbestimmungen	6

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Verein trägt den Namen Katholische Landjugendbewegung Riedern a. W./Hürrlingen e.V. (im Folgenden: KLJB Riedern/Hürrlingen e.V.) und hat seinen Sitz in Ühlingen-Birkendorf. Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. versteht sich als eigenständige Untergliederung (Ortsgruppe) des KLJB-Diözesanverbands Freiburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Rechtsform

Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e.V. soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß can. 298, 321 ff CIC anerkannt werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Zweck

- (1) Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. ist die außerschulische Bildung für junge Menschen im ländlichen Lebensraum im Sinne der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundgedanken und Leitsätze

- (1) In der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e.V. tun sich Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, die auf dem Land leben und miteinander in der Freizeit vielfältige Interessen verwirklichen wollen. Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. ist demokratisch organisiert. Sie will bei den verschiedenen Formen ihres Zusammenseins und durch die Aktivitäten der Mitglieder in Dorf und Region, in Kirche und Gesellschaft zu einer lebenswerten und gemeinsamen Zukunft aller Menschen im ländlichen Raum beitragen. Dabei versteht sie sich als Teil der Ortskirche des Erzbistums Freiburg und wirkt aktiv an deren Sendung mit.
- (2) Es gelten die Leitsätze der KLJB:
 1. Der Jugendliche in der KLJB: In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
 2. Die KLJB als Gemeinschaft: Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
 3. Die KLJB in der Kirche: Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
 4. Die KLJB im ländlichen Raum: Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.
- (3) Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung
 1. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

2. der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
3. sowie eventuell weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§5 Gliederung

- (1) Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. ist eine eigenständige Untergliederung des KLJB Diözesanverbands Freiburg. Die Gliederung des KLJB-Diözesanverbandes wird durch die Satzung des Diözesanverbandes¹ geregelt.
- (2) Entsprechend der Satzung des KLJB-Diözesanverbands Freiburg¹ werden Ortsgruppen nach geografischen Gegebenheiten zu Bezirken zusammengefasst. Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. ist dem Bezirk KLJB-Waldshut zugeordnet.
- (3) Die Belange der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. werden in dieser Satzung, einer ergänzenden Wahl- sowie einer Geschäftsordnung geregelt. Die Satzung des KLJB-Diözesanverbandes¹ gilt ergänzend zu dieser Satzung.
- (4) Der Gruppenvorstand nimmt die Vertretung der Ortsgruppe auf Bezirksebene wahr.
- (5) Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen an Mitglieder der Ortsgruppe delegieren.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V.: Mitglied können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr werden, die sich zu deren Grundgedanken und Zielen bekennen, an deren Gemeinschaftsleben teilnehmen oder es fördern und die Satzung als verbindlich anerkennen.
- (2) Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt durch einen mündlichen Antrag an den Vorstand.
- (3) Aufnahmeverfahren: Über die Aufnahme von Mitgliedern in die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. entscheidet der Gruppenvorstand. In Konfliktfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder der Ortsgruppe sind automatisch Mitglieder des KLJB-Diözesanverbands Freiburg.
- (5) Bei der Aufnahme in die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. erfolgt eine Mitgliedermeldung mit personenbezogenen Daten; diese werden darüber hinaus an den KLJB-Diözesanverband Freiburg weitergegeben.

§7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Seine Mitgliedschaftsrechte ausüben darf, wer über die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. an der KLJB-Diözesanstelle Freiburg gemeldet ist und für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
- (2) Jedes Mitglied der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung, durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dort eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Sonderrechte und Diskriminierung innerhalb der Gruppe sind unzulässig.
- (4) Jedes Mitglied der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. hat das Recht, im Interesse seiner Entwicklung und Befähigung an Kursen, Seminaren, Versammlungen und Sitzungen der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen und des KLJB-Diözesanverbands Freiburg teilzunehmen.

¹ in der Fassung vom 09.12.2023

§8 Schutz der Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, die nächsthöhere Verbandsebene um Vermittlung anrufen. Wird durch die Vermittlung der angerufenen Ebene keine Einigung erzielt, kann die Schiedsstelle des KLJB-Diözesanverbands Freiburg angerufen werden. Diese entscheidet vorbehaltlich des Artikels 2 verbindlich.
- (2) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle des KLJB-Diözesanverbands Freiburg kann bei der Bundesschiedsstelle Einspruch erhoben werden.

§9 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder handeln im Sinne dieser Satzung entsprechend dem Grundgedanken, den Zielen und Interessen der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. sowie des KLJB-Diözesanverbands Freiburg.
- (2) Die Mitglieder der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Der von der Diözesanversammlung des KLJB-Diözesanverbands Freiburg festgesetzte Beitrag ist von der Ortsgruppe an den KLJB-Diözesanverband Freiburg abzuführen.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird.
- (3) Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn den Mitgliedschaftspflichten zuwidergehandelt wird.
- (4) Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem Ortsgruppenvorstand verbindlich mitteilen, welche den Austritt dem KLJB-Diözesanverband Freiburg mitteilt. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.

§11 Organe

Die Organe der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung (vgl. §12 und §13),
2. der Gruppenvorstand (vgl. §14 und §15).

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V.. Sie ist verantwortlich für dessen inhaltliche und organisatorische Zielsetzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Der Gruppenvorstand gibt den Termin für die Mitgliederversammlung mindestens 30 Tage vor der Versammlung formlos bekannt. Der Versand der Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Gruppenvorstand. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Gruppensatzung
 2. Wahl und Abwahl des Gruppenvorstandes
 3. Erteilung und Kontrolle von Aufträgen und Weisungen an den Gruppenvorstand
 4. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung

5. Annahme der Rechenschaftsberichte
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Ortsgruppe
- (5) Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
 1. Das Protokoll wird von den Personen, die das Protokoll geführt haben und von einem Mitglied des Gruppenvorstands beurkundet.
 2. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von 30 Tagen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 20 Tagen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
 3. Der Gruppenvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.
- (6) Näheres zum Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung unterscheidet zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Der Gruppenvorstand
 2. Die Gruppenmitglieder
- (3) Beratende Mitglieder können sein:
 1. Die zuständige Bezirksleitung
 2. Ein*e Vertreter*in der Kirchengemeinde
 3. Ein*e Vertreter*in der politischen Gemeinde
 4. Je ein*e Vertreter*in der ortsansässigen Vereine
 5. Weitere beratende Mitglieder können durch den Gruppenvorstand hinzugezogen werden.

§14 Gruppenvorstand

- (1) Der Gruppenvorstand ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V..
- (2) Der Verein wird durch den/die 1. Vorstände gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein 1. Vorstand bestellt, vertritt dieser alleine.
- (3) Die Aufgaben erfüllt der Gruppenvorstand im Rahmen der in der Gruppensatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Innerverbandliche Aufgaben des Gruppenvorstandes sind insbesondere:
 1. Verantwortung für die Planung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
 2. Verantwortung für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Aufträge und Weisungen,
 3. Verantwortung für die Durchführung von Bildungsangeboten für Mitglieder,
 4. Vernetzung zur Bezirksleitung und anderen Gruppenvorständen,
 5. Verantwortung für das Führen der laufenden Geschäfte und Erstellung der Jahresabrechnung.
- (5) Außerverbandliche Aufgaben des Gruppenvorstandes sind insbesondere Kontakte und Zusammenarbeit mit
 1. Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppierungen,
 2. Den zuständigen Referent*innen der Jugendpastoral,
 3. Der katholischen Gemeinde,

4. Der politischen Gemeinde.
- (6) Der Gruppenvorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

§15 Zusammensetzung des Gruppenvorstandes

- (1) Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. wird grundsätzlich von Ehrenamtlichen geleitet. Ausgenommen hiervon kann die Geistliche Leitung sein.
- (2) Der Vorstand der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen ist grundsätzlich Personen jeglichen Geschlechts offen.
- (3) Der Gruppenvorstand setzt sich aus bis zu
 1. Drei gleichberechtigten 1. Vorstände(n),
 2. Kassierer*in(en),
 3. Schriftführer*in(en),
 4. Beisitzer*inn(en) und
 5. Der geistlichen Leitung zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Gruppenvorstandes müssen Mitglied der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Mitglieder des Gruppenvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Sind durch die Mitgliederversammlung weniger als zwei Personen in den Gruppenvorstand gewählt oder sinkt die Anzahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes durch Ausscheiden aus dem Amt auf unter zwei Personen, beauftragt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen. Bei dieser Mitgliederversammlung legt dieser kommissarische Gruppenvorstand einen Rechenschaftsbericht vor. Zu diesem Zwecke kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch durch das verbleibende Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (7) Für besondere Aufgaben kann der Gruppenvorstand Personen zur Beratung hinzuziehen.

§16 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen setzen sich aus zwei Personen zusammen, die nicht Teil des Vorstandes sind.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung, näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Einmal jährlich, vor der Mitgliederversammlung, wird von den Kassenprüfer*innen die gesamte Vereinskasse kontrolliert. Hierbei werden mindestens
 1. Die Vollständigkeit der Belege,
 2. Die Jahresabrechnung und
 3. Die korrekte Führung eines Kassenbuches überprüft.
- (4) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§17 Wahl- und Geschäftsordnung

- (1) Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung. Beschluss und Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahl- und Geschäftsordnung dürfen der Satzung nicht entgegenwirken.

§18 Änderungen der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der die Satzung beschließenden Versammlung. Auf diesen Antrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig hinzuweisen.
- (2) Bei Nicht-Beschlussfähigkeit kann bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§19 Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg i.Br..
- (2) Der Ordinarius, der Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragte können in begründeten Einzelfällen Auskünfte über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V. verlangen, Einsicht in die Gruppenunterlagen nehmen sowie Prüfungen vornehmen bzw. veranlassen.

§20 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung einer Gruppe erfolgt, wenn
 1. Die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gruppe mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt. Auf diesen Antrag ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
 2. Keine KLJB-Arbeit mehr vor Ort stattfindet.
- (2) Über die Auflösung einer Gruppe werden die Mitglieder der Ortsgruppe, die Vertreter*innen der Pfarrei, die politische Gemeinde sowie die zuständige Bezirksleitung und der Diözesanvorstand informiert.
 1. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den KLJB-Diözesanverband Freiburg, der dieses für bis zu fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten hat. Erfolgt in dieser Zeit eine Wiedergründung der Ortsgruppe, wird das Vermögen der neugegründeten Ortsgruppe zur Verfügung gestellt. Findet keine Neugründung innerhalb der fünf Jahre statt, wird das Vermögen wie folgt verwendet: Die Mitgliederversammlung kann bei Auflösung der Ortsgruppe über die weitere Verwendung des Vermögens einen Beschluss fassen. Das Vermögen der Ortsgruppe ist ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck der Jugendbildung zuzuführen.
 2. Liegt kein Beschluss der Mitgliederversammlung vor, entscheidet der Diözesanvorstand über die weitere Verwendung des Vermögens. Dieses ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung in ländlichen Räumen –nach Möglichkeit in der (Kirchen-)Gemeinde der aufgelösten Ortsgruppe – zu verwenden.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung gilt für die KLJB Riedern a. W./Hürrlingen e. V.
- (2) Die Satzung tritt nach deren Beschluss bei der Gründungsversammlung der KLJB Riedern a. W./ Hürrlingen e. V. am 29.04.2024 vorbehaltlich der unter Artikel 3 und 4 benannten Genehmigungen zum 29.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Satzungen außer Kraft.
- (3) Die Satzung wird dem KLJB-Diözesanvorstand Freiburg zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Satzung wird – sofern erforderlich – dem Ordinarius gem. Cann. 299 - §3 und 300 zur Genehmigung vorgelegt.¹

Riedern am Wald, 29.04.24

Ort, Datum

¹ Hinweis zum Verfahren: Mit der Vorlage der Satzung beim KLJB-Diözesanverband Freiburg wird durch diesen – sofern nach aktueller Rechtslage erforderlich – das Genehmigungsverfahren durch den Ordinarius eingeleitet.

E. Duttlinger Elias Duttlinger, Vorstand
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

B. Reichenbach Belinda Reichenbach, Vorstand
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

F. Di Candia Fabio Di Candia, Vorstand
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

I. Palluch Ileana Palluch, Kassiererin
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

E. Rhode Elisa Rhode, Schriftführerin
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

L. Rhode Lena Rhode, Beisitzerin
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

M. Fingerhann Marvin Fingerhann, Beisitzer
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

E. Morath Elias Morath, Beisitzer
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]

M. Ilnicka Mathias Ilnicka, Beisitzer
Name, Funktion [bitte eintragen und unterschreiben]